

Geltungsbereich: Kurse, Arbeitstagen und sonstige Einzelprojekte nach Familienförderrichtlinie des Bundes, insbesondere Jahrestagung/Mitgliederversammlung sowie Bundeskonferenz

### **1. Fahrtkosten Bahn / ÖPNV**

Für die Teilnehmenden werden die Fahrtkosten für die An- und Abreise bis zur Höhe einer Bahnfahrt der 2. Klasse als zuwendungsfähig anerkannt.

Sondertarife und sonstige Ermäßigungen (z. B. BahnCard, Sparpreisangebote, Gruppentarife, Fahrscheine mit sogenannter "City-Option" etc. sind zu nutzen.

Bahnfahrten 1. Klasse sind nur abrechenbar, wenn zweifelsfrei feststellbar und dokumentiert ist, dass die Kosten geringer sind als eine vergleichbare Bahnfahrt 2. Klasse. Dem Erstattungsantrag ist in jedem Fall eine Vergleichsberechnung beizufügen.

Aufgrund der Zugbindung bei Sparpreisen können diese Tarife nicht generell empfohlen werden.

### **2. Fahrtkosten PKW**

Die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges beträgt 0,20 € je gefahrenen km, höchstens jedoch 130 €. Dabei ist die kürzeste Straßenverbindung maßgeblich.

### **3. Flugkosten**

Eine Erstattung von Flugkosten ist nur möglich, wenn eine vorherige Genehmigung durch die Bundesgeschäftsführung der eaf / Leitung der Servicestelle vorliegt.

Dabei wird geprüft, ob ein Flug inkl. Anreise und Parkgebühren preisgünstiger ist als eine entsprechende Fahrt mit der Bahn (2. Klasse) oder ein Arbeitszeitgewinn von insgesamt mindestens einem ganzen Arbeitstag (8 Std.) vorliegt.

Dem Antrag auf Genehmigung ist eine Vergleichsberechnung beizufügen.

### **4. Taxi**

Wurde aus triftigem Grund ein Taxi benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten ersetzt.

Triftige Gründe liegen insbesondere vor, wenn im Einzelfall dringende dienstliche Gründe vorliegen, zwingende persönliche Gründe vorliegen (z. B. Gesundheitszustand), regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht oder nicht zeitgerecht verkehren oder bei Fahrten zwischen 23 und 6 Uhr.

Die Taxiquittung muss ordnungsgemäß die Namen der Fahrgäste, Fahrtstrecke, Umsatzsteuersatz und Datum enthalten.

### **5. Sonstiges**

Parkgebühren können nur in Höhe von bis zu 5 € erstattet werden.

Tagegeld nach Bundesreisekostengesetz wird nicht gezahlt.

Werden Dienstreisen mit privaten Reisen verbunden, bemisst sich die Reisekostenvergütung so, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre.

Die Erstattung erfordert einen Antrag mit beigefügten Originalbelegen.